

zahlreiche Verbrechen noch immer Fragen aufwerfen (zum Beispiel die Morde an den Bankiers *Calvi* und *Sindona*, die als Mitglieder der Geheimloge P2 für die *Mafia* Geldwäsche betrieben haben sollen oder die Mordfälle *Moro* und *Dalla Chiesa*). Außerdem scheint nach den Enthüllungen *Buscettas* nichts mehr unmöglich. Zwar weigerte sich *Buscetta* zunächst, sein Wissen über die Beziehungen der *Mafia* zur Politik preiszugeben, weil er nicht sicher sei, ob der Staat die Reaktionen auf das, was er dazu zu sagen hätte, verkraften würde. Doch hatte die Diskussion bereits eingesetzt. Gegen einen früheren Bürgermeister Palermos, *Vito Ciancimino*, wurde Anklage erhoben. Einem anderen einstigen Bürgermeister, *Salvo Lima*, der inzwischen zum Parlamentsabgeordneten in Rom und Vertrauten *Andreottis* aufgestiegen war, wurden Verbindungen zur *Mafia* nachgewiesen; es stellte sich heraus, dass er für *Andreotti* Wählerstimmen auf Sizilien »organisierte«. Mehr noch: er war bis 1992 einer der wichtigsten Männer der *Mafia* in Rom. Als trotz seiner anderslautenden Beteuerungen 1992 das Urteil im Maxi-Prozess vom obersten Gericht bestätigt wurde, tötete ihn die *Mafia* nur wenige Wochen später.<sup>11</sup>

Wegen der Verbindung zu *Lima* kommt nun auch *Giulio Andreotti* ins Gerede. Die Justiz meint, dem einstigen Ministerpräsidenten und Senator auf Lebenszeit den Auftrag zum Mord an dem Enthüllungsjournalisten *Mino Pecorelli* im Jahre 1979 und die Mitgliedschaft in einer mafiaähnlichen kriminellen Vereinigung nachweisen zu können. Sie stützt sich dabei vor allem auf Informationen *Buscettas*. Dieser erklärt jetzt, nach der Ermordung *Falcones*, in der *Cosa Nostra* hätten viele gewusst, dass *Andreotti* für die *Mafia* die höchste politische Referenz auf nationaler Ebene gewesen sei. Die Kontaktaufnahme mit ihm sei entweder über *Lima* oder die Vetter *Nino* und *Ignazio Salvo*, zwei sizilianische Unternehmer, erfolgt. Ferner sagt *Buscetta* aus, zwei ihm nahestehende *Mafia*-Bossen (*Stefano Bontate* und *Gaetano Badalamenti*) hätten ihm 1980 und 1982 unabhängig voneinander anvertraut, der Mord an *Pecorelli* sei »auf Anfrage« der *Salvos*, die ihrerseits von *Andreotti* beauftragt worden seien,

durch die *Mafia* ausgeführt worden, weil *Pecorelli* über belastendes Material aus dem Fall »*Moro*« verfügt habe. In den Strafverfahren gegen *Andreotti* können *Buscettas* Angaben jedoch nicht bestätigt werden, da die unmittelbaren Zeugen bereits alle tot sind: Während *Nino Salvo* eines natürlichen Todes gestorben und *Bontate* bereits dem *Mafia*-Krieg von 1981/82 zum Opfer gefallen ist, sind *Ignazio Salvo* und *Lima* 1992 im Zuge der Ermordung der politischen Kontaktleute *Andreottis* zur *Cosa Nostra* (»la corrente andreottiana«) von den Corleonesern um *Riina* umgebracht worden.<sup>12</sup> So bleibt einzig und allein *Badalamenti*, der, in den USA wegen Drogendelikten inhaftiert, sich weigert auszusagen. Aus Mangel an Beweisen wird *Andreotti* daher im September 1999 in Perugia von der Anstiftung zum Mord freigesprochen; einen Monat später wird er in Palermo, wo Zeugen übereinstimmend von einem geheimen Treffen *Andreottis* mit *Riina* berichtet haben, auch vom Vorwurf der Mitgliedschaft in einer mafiaähnlichen Vereinigung entlastet. Nach diesem Verfahrensausgang werden in der italienischen Öffentlichkeit am *terzo livello* zunehmend Zweifel geäußert. Teile der italienischen Politik, insbesondere Kreise um den Ministerpräsidenten *Silvio Berlusconi*, führen jetzt eine Kampagne gegen die Institution der *pentiti* und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Schon im Februar 2001 begrenzt der Gesetzgeber die Themen künftiger Kollaboration auf *Mafia*-Delikte und den Terrorismus, er macht die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm und die Gewährung von Vergünstigungen davon abhängig, dass der *pentito* sofort und umfassend aussagt, und er erhöht die Mindestverbüßungsdauer für die Strafen, die gegen die Kronzeugen wegen ihrer Taten vor der Zusammenarbeit auszusprechen sind.

Die italienischen Anti-*Mafia*-Ermittler, die sich seit den Niederlagen in den *Andreotti*-Verfahren in der Defensive befinden, beklagen inzwischen einen geschwundenen Rückhalt in Politik und Bevölkerung und sie befürchten, dass die Zahl der aussagebereiten *pentiti* stark zurückgehen wird. Tatsächlich scheint es fraglich, ob sich ein *Tommaso Buscetta* unter diesen Bedingungen erneut für eine Zusam-

menarbeit mit der Justiz entscheiden würde. Und so bleibt *Piero Grasso*, heute Leiter der Staatsanwaltschaft von Palermo, nur ein verhaltener Zweckoptimismus. Seine Arbeitshypothese indes ist düster. Nach ihr handelt es sich bei der *Mafia* nämlich um den bewaffneten Arm eines politisch-institutionellen Machtsystems.

**Dr. Frank Neubacher ist Wissenschaftlicher Assistent an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln**

#### Anmerkungen:

- 1 T. *Buscetta*: La Mafia ha vinto, Intervista di Saverio Lodato, 1999, S. 5.
- 2 Vgl. A. Stille: Die Richter. Der Tod, die *Mafia* und die italienische Republik,

1997, S. 217 f.; S. Lodato/P. Grasso: La *Mafia* invisibile, La nuova strategia di *Cosa Nostra*, 2001, S. 138 ff.

- 3 Vgl. P. Arlacchi: Addio *Cosa Nostra*, I segreti della mafia nella confessione di Tommaso *Buscetta*, 1994, 4. Aufl. 2000, S. 65 ff.; G. Falcone/M. Padovani: Cose di *Cosa Nostra*, 1991, 12. Aufl. 2001, S. 101.

4 S. Lodato: »Ho ucciso Giovanni Falcone«, La confessione di Giovanni Brusca, 1999, S. 92 ff.

- 5 T. *Buscetta*: La *Mafia* ha vinto, 1999 (dt.: Die *Mafia* hat gewonnen).

6 H. Hess: *Mafia*. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht, 1970, 2. Aufl. 1986.

- 7 S. Manns, Kriminologisches Journal 1999, S. 265.

8 T. Morone, Kriminologisches Journal 1999, S. 21 ff.

- 9 P. Arlacchi 1994, 2000, S. IX.

10 S. Lodato/P. Grasso 2001, S. 55.

- 11 S. Lodato/P. Grasso 2001, S. 111.

12 Vgl. S. Lodato 1999, S. 111 ff.

## Zur Lage der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle\*

■ Helge Peters

Kriminalpolitische Debatten, wie sie in der Neuen Kriminalpolitik geführt werden, beziehen ihre Theorien aus unterschiedlichen Wissenschaften. Neben dem Strafrecht/der Kriminologie und der Sozialpädagogik hat insbesondere die Soziologie »abweichenden Verhaltens« das Nachdenken über Alternativen zum staatlichen Strafen und einen problembezogenen Umgang mit sozialen Problemen voran getrieben. Helge Peters macht darauf aufmerksam, dass die Devianz-Soziologie hierzulande gerade kurz davor steht, von den Universitäten zu verschwinden und führt aus, welche verdienstvollen Denkweisen und Forschungsansätze damit auf dem Spiel stehen.

#### Abschwung der wissenschaftlichen Konjunktur

Es gibt eine ganze Reihe von Indikatoren für wissenschaftliche Konjunkturen: die Entwicklung der Häufigkeiten und des Umfangs wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu dem jeweiligen Fach etwa, die Entwicklung von Häufigkeiten der Zitation von

AutorInnen, die eine bestimmte Thematik repräsentieren, die Entwicklung des finanziellen Forschungsaufwands usw. Ein Indikator ist die Entwicklung des Bestands an Professuren für ein bestimmtes Fach. Orientiert man sich an diesem Indikator, so ist mit Blick auf die Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle von

einem Abschwung zu reden und ein weiterer Abschwung zu erwarten: Zwei Professuren, deren Inhaber sich vorwiegend mit der genannten Thematik befassten – Rüdiger Lautmann und Stephan Quensel, beide Universität Bremen – wurden nach der Pensionierung der Inhaber umgewidmet bzw. gestrichen. Von den gegenwärtig noch vorhandenen sechs oder sieben Professuren, deren Inhaber schwerpunktmäßig Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle betreiben, soll eine – im Zuge eines umfassenden Stellenabbaus – gestrichen werden (Manfred Brusten, GHS/Universität Wuppertal). Der Fortbestand zumindest zweier weiterer Professuren ist gefährdet.

Erkennbar ist die Schwächung der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle auch in den wenigen rechtswissenschaftlichen Fachbereichen, in denen Professuren für Kriminologie mit SoziologInnen sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle besetzt wurden. Dies war an den Universitäten Hamburg (Lieselotte Pongratz, Fritz Sack) und Bremen (Karl F. Schumann) der Fall. Die Stellen an der Universität Hamburg wurden gestrichen. Die Stelle an der Universität Bremen soll nach der Pensionierung von Karl F. Schumann entweder gestrichen oder mit einem Strafrechtler/einer Strafrechtlerin besetzt werden.

## Devianz- und Kontrollthematik unter soziologischer Perspektive

Eingerichtet wurden die Stellen für die Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle und besetzt wurden die Kriminologie-Stellen mit SoziologInnen in den 70er Jahren. Bis dahin wurde ein großer Teil der genannten Thematik – die Devianz- und Kontrollthematik – von strafrechtswissenschaftlich orientierten KriminologInnen bearbeitet. Mit der Einrichtung soziologischer Stellen und der Besetzung kriminologischer Stellen mit SoziologInnen wurde – jedenfalls auch – der Versuch unternommen, die nur kriminologisch-juristische Sicht von Devianz und Kontrolle zu relativieren. Soziologisches Denken sollte auch

in diesem Bereich und im weiteren Bereich »Soziale Probleme« zur Gel tung kommen.

Die deutsche Wissenschaftspolitik orientierte sich damit an internationalen Standards. Insbesondere an den Universitäten der USA und Großbritanniens waren die Fächer Soziale Probleme, Devianz und soziale Kontrolle seit langem fester Bestandteil des sozialwissenschaftlichen Lehrangebots.

### Drei Implikationen soziologischen Denkens

Es sind vor allem drei Implikationen soziologischen Denkens, die die Richtung des Einflusses auf die Problem-Devianz- und Kontrollwahrnehmung skizzieren:

- a. Die Prämisse der Willensfreiheit wird in Frage gestellt.
- b. Viele Sachverhalte scheinen durch »bedingungsverändernde« politische Maßnahmen veränderbar zu sein.
- c. Sachverhalte werden entdinglicht.

**zu a.:** Ein großer Teil der Devianzproblematik wird von der strafrechtlichen Praxis bearbeitet. Sie kommt bei der ihr abverlangten Zuteilung von Recht und Unrecht nicht umhin, Schuld und Verantwortlichkeit zuzuschreiben, die Möglichkeit von Verantwortlichkeit also zu unterstellen.

Dies ist Wissenschaften, die Verhalten oder Handeln erklären wollen, fremd. Es gibt zwar Thesen, die Verantwortlichkeit – häufig über das Konstrukt »Zufall« (vgl. dazu Peters 2000: 258ff.) – eine gewisse handlungstheoretisch begründete Zugänglichkeit bescheinigen. Aber das muss hier nicht interessieren. Es geht um die normalwissenschaftliche Praxis. Und für sie ist es stets ein unbefriedigendes Ergebnis, Verhalten und Handeln mit menschlicher Verantwortlichkeit oder dem »Zufall« zu erklären. Verhaltens- und Handlungsforscher, die erklären (das heißt auch verstehend erklären) wollen, suchen nach erklärenden Variablen und Mustern. »Further research is requested«, heißt die Parole, finden sie sie nicht, was oft heißt: sperrt sich die Empirie gegen die Konstruktion erklärender Variablen und Muster.

Von Wissenschaften, die Verhalten und Handeln erklären wollen, ist die Rede – also nicht nur von der Soziologie. Die hier skizzierte Differenz be-

schreibt auch das Verhältnis strafrechtlicher Praxis etwa zur Biologie, hier insbesondere zur Neurobiologie (vgl. etwa Roth 1997: 303ff.) und zur Psychologie. Die Soziologie ist aber hervorzuheben, weil sie es vor allem war, die in den 70er Jahren die Zweifel an der Verantwortlichkeitsannahme in der strafrechtlichen Praxis verbreite (und dabei insbesondere mit der Gerichtspraxis zusammenstieß, die sich ja – bis heute – um die Frage kümmert, bis zu welchem Grad der Angeklagte für seine Tat verantwortlich sei (vgl. etwa Moser 1971).

Die Verantwortlichkeitsannahme verlor schon durch die Anomietheorie Robert K. Mertons, dem Klassiker der Soziologie sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens, an Gel tung. Die Variablen Werte, Normen und Schichtung erklären hier zum Beispiel Eigentumskriminalität (vgl. Merton 1968: 286ff.). Verantwortlichkeit ist mit dieser Theorie nicht mehr begründbar. Und dies kennzeichnet auch die dann folgenden soziologischen Devianztheorien: die subkulturtheoretischen Ergänzungen zu Merton, die sozialisationstheoretischen Gegenpositionen, selbstverständlich die etikettierungstheoretischen Ansätze und ihre politökonomischen Weiterführungen.

**zu b.:** Die Variablen, die sich bei den Forschungen der SoziologInnen sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens – und nicht nur bei ihnen – bewährt haben, verweisen auf Hebel, deren Bewegung Probleme bewältigt, ohne dass die Problembe troffenen bearbeitet werden müssen. Es geht von diesen Variablen eine überindividuelle, insofern eine politische Suggestion aus: Geändert werden müssen die »Bedingungen«, z. B. die sozialen Status der Problem betroffenen. Das gilt für alle Varianten der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle. Merton z. B. nahm an, »dass der stärkste Druck zum Abweichen auf den niedrigeren Schichten liegt« (1968: 296). EtikettierungstheoretikerInnen gehen davon aus, dass das Handeln anderer aufgrund des Kontexts identifiziert wird, in dem es wahrgenommen wird, und haben ermittelt, dass der Schichtungskontext die Devianzzuschreibung steuert (vgl. etwa D. Peters 1973, Linszen/Menzel 2001). Politökonomisch orientierte ProblemsoziologInnen nehmen an, dass soziale Probleme der Stoff für »Bedrohungen«

geschilderten« sind, derer sich Kapitalverwertungsinteressen je nach ökonomischer Konjunktur für ihre Exklusions-/Inklusionsstrategien bedienen (vgl. etwa Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 62ff.).

Erwägungen, Umverteilungen und weitergehende gesellschaftspolitische Maßnahmen zu fordern, drängt sich angesichts solcher Thesen auf.

**zu c.:** Die epistemologischen Nahelegungen der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle verweisen auf die ihr innewohnende Tendenz, den Sachverhalten, mit denen sie umgeht, ihren Dingcharakter zu nehmen. Deutlich wird dies schon an der klassischen – der so genannten ätiologischen – Variante dieser Soziologie. Erkennbar ist, dass es sich bei den »Bedingungen« um von Menschen Gemachtes handelt, der interessierende Sachverhalt also produziert wurde von Ergebnissen menschlicher Produktion. Zwar bleiben die Probleme für soziologische BeobachterInnen Objekte, aber nicht solche, die sich gegenüber menschlichem Tun ver selbstständigt hätten.

Einen großen Schritt weiter in Richtung »Entdinglichung« geht die etikettierungstheoretisch orientierte Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle. Eine ihrer zentralen Annahmen besagt ja, dass ihr Objektbereich das Ergebnis sozial erfolgreicher Thematisierungen und kontextorientierter Zuschreibungen ist.

Beispielsweise Gewalt. Keineswegs ist dieser Soziologie zufolge jegliche absichtsvolle Schmerzzufü gung, die gegen den Willen des Betroffenen erfolgt, schon Devianz oder ein soziales Problem. Zur Devianz oder zum sozialen Problem werde Handeln durch Definitionen anderer. Soziale Bewegungen etwa müssten dieses Handeln skandalisieren. Die Rekonstruktion eines Skandalisierungserfolgs reicht aber einer Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle nicht. Offen bleibt dann ja noch, welches konkrete Handeln als Fall des Problems Gewalt verstanden werden müsse. Boxen z. B. würde nicht als Fall des Problems Gewalt verstanden werden; kriegerische Handlungen – ein anderes Beispiel – wird von denen, in deren Namen sie ausgeführt werden, eher als Versuch, ein Problem

zu lösen, begriffen, nicht als Problem. Die Zuschreibung »Problem Gewalt« hängt also von den Kontexten ab, in denen absichtsvolle Schmerzzufügungen gegen den Willen des Betroffenen wahrgenommen wird.

So verlieren sich die »Dinge« Problem oder Devianz.

## Fruchtbare Kooperation und deren Gefährdung

Die strafrechtliche Praxis muss entscheiden. Sie neigt deswegen dazu, die Möglichkeit dinghafter Existenz von Kriminalität zu unterstellen. Die herkömmliche Kriminologie war der strafrechtlichen Praxis verbunden. Dem entsprach die essentialistische Wissenschaftskonzeption dieser Kriminologie, nach der Kriminalität im Kern einfach vorliege, keine Interpretationen zulasse und unveränderbar sei. Einer der Klassiker dieser Kriminologie, Armand Mergen, etwa ging davon aus, dass Kriminalität ein »im Wesenskern« gleich bleibendes Phänomen sei (vgl. 1971: 164). »Im Prinzip werden die so genannten ›Urdelikte‹ solange bestehen bleiben, wie es Menschen geben wird ... Manche Delikte werden ... rhythmischen Schwankungen unterliegen, andere werden sich durch die Zeit hindurch konstanter verhalten«, schreibt er und fährt fort, »das Phänomen Kriminalität im Leben der Gemeinschaft und Verbrechen im Leben des Individuums werden als solche bestehen bleiben, denn sie gehören ... zum Menschen und seiner Gemeinschaft, jedoch die Erscheinungsformen werden sich wandeln« (1971: 165). Es gibt dann eine Art Wesensbestand von Kriminalität, der unabhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen existiert. Daneben gibt es zeitgeschichtliche Kriminalitätsentwicklungen, die aber nur »Erscheinungsformen«, Ausformungen also, jenes Wesensbestandes sind.

Eine Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle mit den skizzierten Implikationen musste diese Kriminologie irritieren. Theoretisch begründete Behauptungen zu Variablenzusammenhängen waren ihr neu, etikettierungstheoretische Ansätze unverständlich. Dies aber blieb nicht so. Die Spannungen, die sich aus den Differenzen zwischen der herkömmlichen Kriminologie

und der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle ergaben, führten zu fruchtbaren Auseinandersetzungen. Die gegenwärtige Kriminologie ähnelt der herkömmlichen kaum noch. Soziologische Ansätze einschließlich der etikettierungstheoretischen Varianten werden an prominenter Stelle abgehandelt. Dies mag den Zusammenhang der gegenwärtigen Kriminologie zur strafrechtlichen Praxis gelockert haben. Gleichwohl ist der Eindruck verbreitet, dass soziologische, insbesondere etikettierungstheoretische Überlegungen heute mehr als früher in die Entscheidungen dieser Praxis eingegangen sind. Die etikettierungstheoretisch begründete Strafkritik und die These, nach der Strafe kriminelle Karrieren verursache etwa haben Einzug in diese Praxis gefunden – gelegentlich natürlich auch heftigen, politisch wirksamen Widerspruch.

Ist die Annahme begründet, dass derartige Wandlungen in Wissenschaft und Praxis auch dem Wirken der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle zuzurechnen sind, so ließe sich die Voraussage wagen, dass eine Schwächung dieser Soziologie die Verbreitung von Devianzwahrnehmungen begünstigen würde, die die gesellschaftliche Verankerung von Devianz erkennen würden. Nicht zu rechnen ist zwar mit einer Wiederkehr jener essentialistischen Kriminologie, wohl aber mit einer soziologischen Enthaltsamkeit der Kriminologie. In deren Objektbereich verbreiten sich gegenwärtig zwei gegenläufige Tendenzen, die diese Prognose erlauben. Zum einen wird empfohlen, Kriminalität nur noch als Sicherheitsrisiko wahrzunehmen. Man könne Kriminalität nicht bekämpfen, sondern nur noch »managen«. Zum anderen werden Kriminelle diabolisiert und die Folgen ihres Tuns dramatisiert. Kriminelle seien Bestien, ihnen fehle es an moralischen Bindungen. Deswegen sei ein repressiver, moralisch fundierter Kampf gegen Kriminalität zu führen (vgl. Garland 1999 und 2001: 239ff.). Beiden Tendenzen zufolge wäre Kriminalität kein gesellschaftspolitisches Problem mehr. Es reich-

te ja, Kriminelle emotionslos wegzu sperren oder drangsalierend zu bestrafen. Es gäbe keine Praxis mehr, die eine Soziologie nachfragen könnte, die die gesellschaftlichen Ursachen von Kriminalität ermittelt.

## Folgen für die Soziologie

Zu bedenken sind auch die möglichen Folgen der Schwächung der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle für die Soziologie insgesamt. Der beachtliche Einfluss, den etwa der Symbolische Interaktionismus und die Ethnomethodologie auf die soziologische Forschungs- und Theorieentwicklung gehabt haben, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sich großenteils SoziologInnen sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle an diesen Ansätzen orientiert haben. Zu vermuten ist, dass die Kapazität dieser Ansätze, uns zu befähigen, am Ungewöhnlichen das strukturell, subkulturell und subjektiv Normale oder Erwartbare zu erkennen, sie für die Erörterung der Problem- und Devianzthematik attraktiv macht. Zu vermuten ist daher auch, dass die Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle für die Soziologie die Funktion hat, für derartige Ansätze zu sensibilisieren und zu ihrer Etablierung beizutragen.

## Empfehlung

Praktisch-politische Gesichtspunkte, interdisziplinäre und intradisziplinäre Verhältnisse sollten die soziologische Disziplin also verlassen, der hier skizzierten und befürchteten Entwicklung entgegenzuwirken. Nicht zu leugnen ist ein leichter politischer Bias dieser Empfehlung. Aber nördlich der Mainlinie müsste hier und da doch etwas zu machen sein. Vielleicht könnte man ja sogar Zehetmair rumkriegen.

*Prof. Dr. Helge Peters lehrt Soziologie mit dem Schwerpunkt Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle am Institut für Soziologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg*

## Literatur

- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster*
- Garland, David (1999): The commonplace and the catastrophic: Interpretations of crime in late modernity. In: Theoretical Criminology, Vol. 3 (3), 353–364*
- Garland, David (2001): The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society, Oxford*
- Linssen, Ruth/Menzel, Birgit (2001): Schichtenselektive Sanktionierung – auch bei sexuellen Gewaltdelikten? In: Neue Praxis, 31. Jg., 4, 411–420*
- Mergen, Armand (1971): Tat und Täter. Das Verbrechen in der Gesellschaft, München*
- Merton, Robert K. (1968): Sozialstruktur und Anomie. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt a.M., 283–313*
- Moser, Tilmann (1971): Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift, Frankfurt a.M.*
- Peters, Dorothee (1973): Richter im Dienst der Macht, Stuttgart*
- Peters, Helge (2000): Sie nörgelt wider Willen. Zum Verhältnis von Soziologie zur strafrechtlichen Praxis, in: Kriminologisches Journal, 32. Jg., H. 4, 256–267*
- Roth, Gerhard (1997): Das Gehirn und seine Wirklichkeit. Kognitive Neurobiologie und ihre philosophischen Konsequenzen, Frankfurt a.M.*

## Anmerkung:

- \* Zugrunde liegen diesem Artikel Stellungnahmen der Vorstände der »Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie« (GIWK), zu beziehen unter der Internetadresse [www.giwk.de](http://www.giwk.de), und der Sektion »Soziale Probleme und Soziale Kontrolle« der »Deutschen Gesellschaft für Soziologie« (DGS) zu der angesprochenen Thematik. Der Autor war an der Formulierung beider Stellungnahmen maßgeblich beteiligt.

# *Strafvollzugsrecht für SozialarbeiterInnen*

Das Werk soll einen Überblick über die Rechtslage sowie Alltagsprobleme im Strafvollzug vermitteln. Einführend werden verschiedene Vollzugsarten (Straf-, Untersuchungs-, Erzwingungs-, Abschiebungshaft) voneinander abgegrenzt. Einer Vorstellung der Anstalt als Institution sowie ihres Personals folgt eine Auseinandersetzung mit der Gefangenensubkultur. Dann wird der Weg des Verurteilten von der Freiheit in den Strafvollzug nachgezeichnet. Einer Übersicht über Rechte und Pflichten des Gefangenen, etwa die Gewährung von Besuch, Ausgang, Urlaub und Arbeitssentgelt folgt abschließend die Darstellung der dem Gefangenen zur Verfügung stehenden Rechtswege sowie der Entlassung aus der Strafhaft.

Das Werk beruht auf einem Lehrkonzept für das Fach Strafvollzugsrecht an der Fachhochschule Braunschweig und soll angehende Mitarbeiter sozialer Dienste auf ihre Prüfungen im Justizvollzug vorbereiten.

Der Autor war von 1993 bis 1996 als Richter am Kriminalgericht Berlin-Moabit und von 1996 bis 1999 Vollzugsleiter sowie – seit 1997 – stellvertretender Anstaltsleiter in einer Justizvollzugsanstalt nahe Rostock tätig.



Tilmann Schott  
**Strafvollzugsrecht für  
SozialarbeiterInnen**  
Lehrbuch zur Einführung in die soziale  
Realität und rechtlichen Grundlagen  
des Strafvollzuges  
2002, 159 S., brosch.,  
18,- €, 31,80 sFr,  
ISBN 3-7890-7853-0  
(*Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen  
Forschung*, Bd. 22)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**

76520 Baden-Baden · Fax 07221/2104-43 · nomos@nomos.de